

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Fortführung von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsführungsgesetz — UntFortG)**

##### **A. Zielsetzung**

Nach dem Einigungsvertrag gilt die Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (EmU) vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34) für Schadensereignisse vor dem 3. Oktober 1990 fort, laufende Zahlungen sind weiterzugewähren. Die EmU ist von den Ländern in der vorliegenden Form nicht vollziehbar. Erforderlich sind Regelungen über den Leistungskatalog, die Dynamisierung der Leistungen, das Verwaltungsverfahren, den Rechtsweg und die Kostenlast.

##### **B. Lösung**

Durch ein Unterstützungsführungsgesetz sollen die Fortführung von Unterstützungen an ehemalige DDR-Bürger, die durch medizinische Maßnahmen in der DDR erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, ermöglicht und die EmU aufgehoben werden. Die Gewährung von Leistungen wird an das Soziale Entschädigungsrecht mit klar definierten und dynamisierten Ansprüchen angebunden. Die Verweisung auf das Verfahrensrecht des Sozialgesetzbuches X ermöglicht, die in allen Stadien schwebenden Verfahren abzuschließen und Neufeststellungen wegen Änderung der Verhältnisse vorzunehmen. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten wird eröffnet. Die mit der Ausführung betraute Versorgungsverwaltung in den neuen Bundesländern und im Ostteil des Landes Berlin ist in der Lage, das Unterstützungsführungsgesetz kurzfristig zu vollziehen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Gesamtausgaben für die Schadensfälle nach der EmU liegen in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins im Haushaltsjahr 1992 etwa bei 5,4 Millionen Deutsche Mark. Der Bundesanteil von 40 vom Hundert bewegt sich bei 2,16 Millionen Deutsche Mark. Die Kosten steigen in den Folgejahren analog zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, laufen dann aber allmählich aus, da die Zahl der Anträge zurückgehen wird und Berechtigte ableben.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (313) — 231 00 — Un 1/93

Bonn, den 6. Mai 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Fortführung von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsführungsgesetz — UntFortG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Fortführung von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen  
(Unterstützungsfortführungsgesetz — UntFortG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Anspruch auf Unterstützung**

(1) Deutsche Staatsangehörige, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen durch medizinische Betreuungsmaßnahmen einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag Unterstützung zum Ausgleich der durch die Schädigung bedingten gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen.

(2) Voraussetzung für Unterstützung ist

1. die Durchführung eines medizinischen Eingriffs, der zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung geführt hat, die im krassen Mißverhältnis zu dem Risiko stehen muß, von dem nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der ärztlichen Praxis zum Zeitpunkt des Eingriffs ausgegangen werden konnte. Medizinische Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentellen Handlungen verbunden sind. Dazu zählen auch funktionsdiagnostische und physiotherapeutische Maßnahmen sowie therapeutische Maßnahmen unter Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung;
2. die bestimmungsgemäße Anwendung eines ärztlich verordneten Arzneimittels mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf die bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkung des Arzneimittels zurückzuführen ist;
3. die ärztlich angewiesene und bestimmungsgemäße Anwendung eines medizintechnischen Erzeugnisses mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen oder auf technisches Versagen des medizintechnischen Erzeugnisses zurückzuführen ist.

(3) Als erheblicher Gesundheitsschaden gilt eine gesundheitliche Schädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert.

**§ 2****Ausschluß und Mitwirkungspflicht**

(1) Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, wenn dem Geschädigten ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zusteht.

(2) Als besondere Mitwirkungspflicht obliegt dem Geschädigten, bei Verdacht auf Vorliegen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs, diesen bis zur erstinstanzlichen Entscheidung durch ein Gericht oder bis zu einer Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe geltend zu machen. Er hat auf Verlangen der zuständigen Behörden mögliche Schadensersatzansprüche abzutreten. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für den Geschädigten Schadensersatzansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

**§ 3****Umfang der Unterstützung**

(1) Die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit einschließlich ihrer Höherbewertung wegen besonderer beruflicher Betroffenheit sowie die Gewährung der Unterstützung erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Ausgenommen sind die Hinterbliebenenversorgung, der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag, der Berufsschadensausgleich, die Anerkennung von Gesundheitsstörungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz sowie die Leistungen der Kriegsopferversorge.

(2) Die Grundrente einschließlich der Ausgleichsrente ruht, soweit das Einkommen, das bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze ist durch den für das jeweilige Jahr gültigen Umrechnungswert nach Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu teilen.

(3) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Berechtigten werden sämtliche Geldleistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Pflegezulage um 25 vom Hundert gekürzt.

(4) Die Unterstützung nach diesem Gesetz für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 auf Grund von vor dem 3. Oktober 1990 gestellten, aber noch nicht entschiedenen Anträgen auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung nach der Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger

bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34) — EmU-Anordnung — ist entsprechend den Maßgaben des Einigungsvertrages für das Bundesversorgungsgesetz mit einem Vomhundertsatz von

40,30 für die Zeit ab 1. Juli 1990 und  
20,15 für die Zeit vor dem 1. Juli 1990

zu berechnen.

(5) Nach der EmU-Anordnung bereits bewilligte Leistungen werden für den Zeitraum ab 3. Oktober 1990 auf die Leistungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe der Absätze 2 und 3 umgestellt. Die bisher nach der EmU-Anordnung von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik erbrachten Leistungen werden so lange weitergewährt, bis Leistungen nach diesem Gesetz erbracht werden. Die bereits erfolgten Zahlungen werden angerechnet. Liegt die nach diesem Gesetz neu festgestellte Unterstützung unter den bisher erbrachten Leistungen, werden diese weitergewährt.

#### § 4

##### Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung nach diesem Gesetz können innerhalb von vier Jahren nach Durchführung einer vor dem 3. Oktober 1990 ausgeführten medizinischen Maßnahme gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren, wenn die erhebliche Gesundheitsschädigung erst nach Ablauf von vier Jahren bekannt wird.

(2) Anträge auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung nach der EmU-Anordnung, über die bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht entschieden wurde, gelten als Anträge nach diesem Gesetz.

#### § 5

##### Zuständige Behörde

(1) Die Unterstützung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Landesrecht.

(2) Zur Gewährung der Unterstützung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist.

#### § 6

##### Kostenträger

Der Bund trägt 40 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch die Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierzu zählen nicht Geldleistungen, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gewährt werden.

#### § 7

##### Verfahren, Rechtsweg

(1) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 und 4, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind entsprechend anzuwenden.

(2) Über Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34), zuletzt geändert durch Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1220), außer Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

Die Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung (EmU) für Bürger bei Gesundheitsstörungen infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I S. 34) gilt nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages für Schäden weiter, die auf medizinische Maßnahmen vor dem Beitritt zurückzuführen sind. Bereits bewilligte Dauerleistungen sind fortzuführen. Nach der EmU werden ungewöhnliche Risiken medizinischer Eingriffe, unbekannte Risiken von Arzneimitteln sowie die Risiken aus dem Versagen medizinisch-technischer Apparate entschädigt. Voraussetzung ist allerdings, daß kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch besteht und eine erhebliche Gesundheitsschädigung zu einer wesentlichen Änderung der bisherigen Arbeits- und Lebensbedingungen oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bzw. im Wohlbefinden des Geschädigten geführt hat. Laufende Zahlungen konnten in der Regel nur an Berufstätige als Ausgleich für Minderverdienste bis zu einer Höhe von 90 vom Hundert des Nettodurchschnittsverdienstes gewährt werden. Die Entscheidung traf die Bezirksgutachterkommission. Es gab eine Beschwerdeinstanz, der Rechtsweg zu den Gerichten war ausgeschlossen. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland wurden laufende Zahlungen, erst von der Deutschen Versicherungs-AG (Allianz) im Auftrag des Bundes, dann von den Versorgungsämtern der neuen Bundesländer fortgeführt. Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Neuanträge können von den nun zuständigen Ländern nicht entschieden werden, da eine EmU in der vorliegenden Form rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entspricht. In der EmU sind weder die Bewertungskriterien der gesundheitlichen Schädigung noch der Leistungsumfang definiert, eine Dynamisierung der Leistung fehlt. Die Entscheidung durch Kommissionen und der fehlende Rechtsweg sind grundgesetzwidrig. Deshalb muß auch das Verfahren auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Wegen des umfangreichen Änderungsbedarfs wird ein Ablösungsgesetz geschaffen, das die Fortführung von Unterstützungen gewährleistet und die EmU ablöst. Mit der Anbindung an das soziale Entschädigungsrecht wird eine praktikable Lösung erreicht, die in einer eingespielten Behörde vollzogen werden kann. Durch Modifikation des Leistungskatalogs des Bundesversorgungsgesetzes werden die einschränkende Regelungen der EmU weitgehend übertragen. Mit dem Leistungsumfang ist die Balance zwischen Fortführung der Unterstützung an geschädigte ehemalige DDR-Bürger als Vertrauensschutz nach dem Einigungsvertrag und möglicher Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren Personengruppen der alten Bundesländer zu halten. Das Unterstützungsfortführungsgesetz beschränkt deshalb die Un-

terstützung auf schwere Fälle und hält den Leistungsumfang gegenüber der EmU eher niedriger. Aus diesem Grund wird der Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes restriktiv angewendet, ein Ruhen von Leistungen bei Einkommen über der halben abgesenkten Beitragsbemessungsgrenze eingeführt und die zu Leistungen führende untere Grenze der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert erhöht. Nach der EmU begannen Zahlungen ab einem Grad des Körperschadens 20 vom Hundert, ihre Höhe war durch Ausgleichszahlungen bis zu 90 vom Hundert des Nettoverdienstes begrenzt, der ohne Schaden erreicht worden wäre.

Die Versorgungsämter sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Lage, die noch offenen Fälle schnell zu entscheiden und vor allem die notwendigen Maßnahmen zur medizinischen Versorgung und Rehabilitation der Geschädigten zu ergreifen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****1. Zu § 1**

Absatz 1 legt fest, daß Bürger der ehemaligen DDR, die in der DDR unter bestimmten Voraussetzungen Gesundheitsschäden erlitten haben, unterstützungsberechtigt sind. Einbezogen sind also auch Personen, die aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland verzogen sind und bei denen die Staatliche Versicherung die Zahlungen für eine anerkannte Gesundheitsschädigung eingestellt hatte, da Leistungen nur an „Bürger der DDR“ (§ 1 EmU) gewährt werden konnten.

Mit Absatz 2 werden die Voraussetzungen für eine Unterstützung dem Grunde nach aus der EmU übernommen.

Nach der EmU ist ein Leistungsanspruch nur bei einem „erheblichen Gesundheitsschaden“ gegeben. Absatz 3 definiert diesen in justitierbarer Weise mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 vom Hundert.

**2. Zu § 2**

Absatz 1 übernimmt die Subsidiarität der Unterstützung zu zivilrechtlichen Ansprüchen aus der EmU.

In Absatz 2 sind dazu besondere Mitwirkungspflichten des Antragstellers normiert, um die Nachrangigkeit der Leistung gegenüber zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zu sichern. Zudem wird die Bewilligungsbehörde ermächtigt, die Schadensersatzansprüche ggf. selbst für den Berechtigten geltend zu machen.

**3. Zu § 3***Zu Absatz 1*

Die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und damit die Bestimmung der Höhe der Grundrente richtet sich nach den bewährten Bewertungskriterien des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Haben sich die Schädigungsfolgen nachteilig auf den vor der Schädigung ausgeübten oder angestrebten Beruf ausgewirkt, so ist die MdE nach den Vorschriften des BVG höher zu bewerten. Dadurch kann auch bei geringerem Gesundheitsschaden die MdE-Grenze von 50 erreicht und die Schadensgrenze an das Niveau der EmU angenähert werden. EmU-Leistungen setzten bereits bei einem Grad des Körperschadens 20 vom Hundert ein.

Der Leistungskatalog des BVG ist erheblich eingeschränkt. Es fehlen die Ehegatten- und Kinderzuschläge, die sog. „Kannversorgung“, die Hinterbliebenenversorgung und der Berufsschadensausgleich. Dagegen werden Heil- und Krankenbehandlungen, Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Pflegezulage sowie die Ausgleichsrente gewährt. Ähnliche Einschränkungen finden sich z. B. im Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG). Es wird damit eine Grundversorgung vor allem hinsichtlich der medizinischen Maßnahmen und der Pflege garantiert.

*Zu Absatz 2*

Der Grundgedanke der EmU, die Leistungen bei 90 vom Hundert des Nettodurchschnittsverdienstes zu limitieren, wird durch § 3 Abs. 2 aufgenommen. Die Regelung führt dazu, daß die Kappungsgrenze bei Gesamteinkünften etwas unterhalb des Durchschnittsverdienstes in den neuen Bundesländern beziehungsweise in der ehemaligen DDR liegt.

*Zu Absatz 3*

Die Geldleistungen müssen mit Vollendung des 65. Lebensjahres weiter abgesenkt werden, da die EmU laufende finanzielle Beihilfen weitgehend nur während des Erwerbslebens zuließ. Andererseits wirken sich schädigungsbedingte Minderverdienste auch auf die Rentenhöhe aus. Soweit die Leistungen nach der EmU eine Genugtuungsfunktion haben, dem Nachteilsausgleich oder der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienen, müssen sie aber in abgesenkter Höhe auch im Rentenalter weiterlaufen. Die völlige Einstellung der Leistungen ist allen vergleichbaren Entschädigungssystemen unbekannt. Die DDR-Regelung hatte einen anderen politischen Hintergrund (Abkoppelung der Rentner von der Lohnentwicklung, praktisch kostenlose Versorgung mit Heim- und Pflegeplätzen), der heute nicht mehr vorhanden ist.

*Zu Absatz 4*

Absatz 4 trifft eine pauschalierende Sonderregelung zur Berechnung von fälligen Leistungen für Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei noch nicht entschiedenen Anträgen aus der DDR-Zeit. Der Ableitungssatz 0,4030 entspricht der Leistungshöhe für die Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz, die weitere Halbierung für die Zeit vor dem 1. Juli 1990 berücksichtigt die Währungsumstellung. Mit diesen Maßgaben ist es möglich, die Nachzahlungen zu berechnen.

*Zu Absatz 5*

Satz 1 regelt, daß nach der EmU anerkannte Leistungen rückwirkend ab 3. Oktober 1990 auf den Katalog des Bundesversorgungsgesetzes umzustellen sind. Satz 2 sichert den Besitzstand von laufenden Zahlungen und entspricht der Übergangsregelung des Einigungsvertrags für die Umstellung der Impfschadensleistungen nach DDR-Recht auf die Leistungen nach dem Bundes-Seuchengesetz.

**4. Zu § 4**

§ 4 übernimmt die Fristenregelung der EmU für neu zu stellende Anträge. Außerdem ist die Übernahme der offenen Anträge vorgesehen. Wer bereits nach der EmU einen Antrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde, benötigt keinen neuen Antrag nach dem Unterstützungsfortführungsgesetz.

**5. Zu § 5**

Entsprechend der Unterstützungsgewährung in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes soll der Vollzug den für das BVG zuständigen Behörden übertragen werden.

Die Ausführung der EmU wird nach dem Einigungsvertrag den Ländern zugewiesen. Die örtliche Zuständigkeit nach dem Verursacherprinzip entspricht den bewährten Festlegungen im Opferentschädigungsgesetz (OEG).

**6. Zu § 6**

Die Regelung zur Kostenteilung zwischen Bund und Ländern folgt ebenfalls dem OEG. Die EmU ist partielles Bundesrecht. Die Schadensereignisse, ganz klar ist dies bei den Arzneimittelschäden, können nicht in allen Fällen der Verantwortlichkeit der neuen Bundesländer zugeordnet werden. Die EmU diente letztlich auch dazu, Schäden, die durch die Organisationsmängel des gesamten Gesundheitssystems entstanden sind (vor allem durch unzureichende Medika-

mentenversorgung, fehlende Geräte zur Diagnostik etc.), abzudecken. Ein „Verschulden“ der einzelnen Klinik war nicht nachzuweisen, dieses lag beim Gesamtstaat. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Zahllast nicht allein den neuen Bundesländern und dem Land Berlin aufzubürden.

**7. Zu § 7**

§ 7 regelt das Verfahren und den Rechtsweg. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung sind wegen anderweitiger

Regelungen in §§ 1 und 5 des Entwurfs nicht anzuwenden.

**8. Zu § 8**

Das Unterstützungsführungsgesetz soll die offenen und bereits entschiedenen Bestandsfälle aus der DDR auf rechtsstaatlicher Grundlage regeln, Unterstützungen fortführen und die EmU ablösen. Aus diesem Grund ist das Inkrafttreten ab 3. Oktober 1990 geboten bei gleichzeitigem Außerkrafttreten der EmU.



## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungsvorschlägen zu:

### 1. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung des Gesetzentwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlußgesetz — UntAbschlG)“.

#### Begründung

Das Gesetz soll die Unterstützung von Gesundheitsschäden, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch medizinische Betreuungsmaßnahmen entstanden sind, regeln und die Anordnung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (AO-EmU) ablösen. Da keine neuen, ab dem 3. Oktober 1990 entstandenen Fälle von derartigen Gesundheitsschäden unterstützt werden sollen und die Anordnung in § 8 außer Kraft gesetzt wird, sollte in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Form der Unterstützung, die dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bis zum Beitritt unbekannt war, abgeschlossen wird.

### 2. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen durch medizinische Betreuungsmaßnahmen einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag Unterstützung zum Ausgleich der durch die Schädigung bedingten wirtschaftlichen Folgen.“

#### Begründung

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen auch diejenigen Geschädigten in den Kreis der Anspruchsberechtigten miteinbezogen werden, die zwischenzeitlich aus dem Beitrittsgebiet verzogen sind. Dem fürsorglichen Charakter des

Gesetzes entsprechend kann nur eine Unterstützung für die nunmehr in den alten Bundesländern wohnenden Geschädigten erfolgen, nicht aber für diejenigen, die inzwischen ihren Wohnsitz im Ausland genommen haben.

Die AO-EmU orientiert sich in der Leistungshöhe nicht an der Höhe der gesundheitlichen Schädigung, vielmehr werden nur wirtschaftliche Folgen ausgeglichen. Soweit der Gesetzentwurf eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz vorsieht, die sich nach der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet, wird dies dem Zweck der ehemaligen Regelung nicht gerecht. Dem Sinngehalt der AO-EmU entspricht vielmehr eine am Berufsschadensausgleich des Bundesversorgungsgesetzes angelehnte Regelung. Deshalb ist eine Unterstützung für die „gesundheitlichen“ Folgen der Schädigung nicht vorzunehmen, sondern nur für die „wirtschaftlichen“ und die entsprechende Formulierung zu streichen.

Soweit damit verbunden ist, daß Geschädigte keine Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz gewährt wird, entspricht dies der Regelung in der AO-EmU, die dies ebenfalls nicht vorsah. Notwendige Rehabilitationsleistungen werden bei diesem Personenkreis, wie sonst auch, im Rahmen des Sozialversicherungsrechts oder einer freiwilligen Versicherung bzw. der Sozialhilfe gewährt.

Durch die Formulierung „durch die Schädigung bedingten . . .“ wird sichergestellt, daß grundsätzlich nur die durch die Schädigung ursächlichen Einkommensverluste ausgeglichen werden, nicht aber schädigungsunabhängige Einkommenseinbußen.

### 3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„die nach dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft auf damals nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkung des Arzneimittels zurückzuführen ist;“.

#### Begründung

Die Änderung stellt klar, daß auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Gesundheitsschädigung abzustellen ist.

**4. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3**

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„die nach dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft auf damals nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen oder auf technisches Versagen des medizintechnischen Erzeugnisses zurückzuführen ist.“

**Begründung**

Wie zu Nummer 3.

**5. Zu § 1 Abs. 3**

§ 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, wenn dem Geschädigten ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zusteht.“

**Begründung**

Gemäß der bisherigen Rechtslage sind laufende und einmalige Unterstützungen unter den entsprechenden Voraussetzungen zu zahlen. Dies entspricht auch der Praxis. Aufgrund der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen sind getrennte Vorschriften in § 3 a (neu) bis § 3 c (neu) vorzusehen.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs und beinhaltet eine Klarstellung der Subsidiarität des Anspruchs.

**6. Zu § 2**

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

**„§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit verwandt wird, richtet sich die Bemessung nach § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz.

(2) Das Bruttoeinkommen im Sinne dieses Gesetzes bemißt sich nach § 9 Berufsschadensausgleichsverordnung.“

**Begründung**

Da die Mitwirkungspflicht in Absatz 2 unzumutbar ist, sollte dieser Absatz gestrichen werden.

Aus systematischen Gründen sollten an dieser Stelle die notwendigen Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

**7. Zu § 3**

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

**„§ 3**

Die Unterstützung besteht aus laufenden und einmaligen Zahlungen.“

**Begründung**

Da auch einmalige Zahlungen erfolgen sollen, um einzelne Verfahren abschließen zu können, sollten in § 3 nur die Grundsätze der Unterstützung geregelt werden, die Einzelheiten der beiden Zahlungsarten (laufende und einmalige) in den folgenden Vorschriften.

**8. Zu § 3**

Nach § 3 ist ein § 3 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„§ 3 a****Laufende Zahlungen**

(1) Laufende Zahlungen erhalten Geschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist und deren Einkommen aus früherer oder gegenwärtiger Erwerbstätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), wenn sie das 18. Lebensjahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendet haben. Die laufende Zahlung wird in Höhe des Einkommensverlustes gewährt. Der Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger und früherer Tätigkeit (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Das Vergleichseinkommen bemißt sich nach § 30 Abs. 5 Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 bis 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung und ist um 20 vom Hundert zu senken.

(2) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Geschädigte ohne den Nachschaden angehören würde. Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden gelten nicht als Nachschaden.

(3) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Berechtigten wird das Vergleichseinkommen nach Absatz 1 um 25 vom Hundert gemindert.

(4) Geschädigten, bei denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf eine Invalidenrente nach § 11 Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), oder nach Artikel 2 § 10 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1663) entsteht, wird von dem Monat an, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, eine laufende Zahlung in Höhe der Grundrente eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert nach § 31 Bundesversorgungsgesetz gewährt. Das gleiche gilt für Geschädigte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Invalidenrente nach § 11 Rentenverordnung ha-

ben. Geschädigte, die nach dem 1. Dezember 1996 das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten eine Abfindung in Höhe des 100fachen der monatlichen Grundrente nach Satz 1, wenn sie wegen der Schädigungsfolgen keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

(5) Solange der Geschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz gewährt.

(6) Befindet sich der Geschädigte wegen der Schädigungsfolgen nicht nur vorübergehend in Heimpflege, werden die Kosten der Unterbringung unter Anrechnung auf die Pflegezulage übernommen. Während einer stationären Krankenbehandlung ruht der Anspruch auf Pflegezulage vom Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats. Die Leistung wird mit Beginn des Entlassungsmonats wieder gewährt.

(7) Werden Leistungen nach den §§ 55 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, sind diese auf die Pflegezulage anzurechnen, höchstens jedoch mit dem in § 57 genannten Betrag.

(8) Bereits nach der Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 21. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, geleistete monatliche Zahlungen sind anzurechnen. Dies gilt auch für Leistungen an Geschädigte, soweit bisher Pflegekostenbeiträge an Erziehungsberechtigte, Ehepartner oder andere Familienangehörige geleistet wurden. Sind die bisher gewährten Leistungen höher als die nach diesem Gesetz, so werden die bisherigen Leistungen weiter gewährt, bis sie durch Anpassungen erreicht sind. Soweit Leistungen nach diesem Gesetz mit dem Folgemonat der Bekanntgabe nicht mehr zustehen, sind bereits gewährte Leistungen nicht zu erstatten."

#### Begründung

##### Zu Absatz 1

Die Anspruchsvoraussetzung, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50 vom Hundert vorliegen muß, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, sollte für laufende Zahlungen übernommen werden, da bei geringeren Gesundheitsstörungen in der Regel kein dauerhafter wirtschaftlicher Schaden vorliegt. Soweit weniger bedeutende Gesundheitsstörungen vorliegen und außerdem ein wirtschaftlicher Schaden nachgewiesen ist, wird diesen weniger gravierenden Vertrauensschutztatbeständen durch Anspüche auf einmalige Leistungen bzw. auf einen Härteaus-

gleich Rechnung getragen. Eine Entschädigung gesundheitlicher Schäden in Form von Grund- und Ausgleichsrente entsprechend dem sozialen Entschädigungsrecht, wie sie in der Gesetzesinitiative vorgesehen ist, erscheint nicht sinnvoll. Dem Zweck der laufenden Zahlungen der AO-EmU, Verluste beim Nettoeinkommen auszugleichen, wird eine Unterstützung in Anlehnung an die Berufsschadensausgleichsregelung des Bundesversorgungsgesetzes besser gerecht. Im übrigen wird in Absatz 1 hinsichtlich der Höhe der Zahlung im Gegensatz zum Gesetzentwurf, der wesentlich höhere Zahlungen vorsieht, nur auf den Einkommensverlust und dessen Berechnung abgestellt.

Die durch die Verweisung auf § 30 Abs. 5 Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 bis 5 Berufsschadenausgleichsverordnung bewirkte pauschalierte Errechnung des Einkommensverlustes ist verwaltungsökonomischer als die konkrete Berechnungsart, wie sie in der AO-EmU vorgesehen war. Auch wird dadurch problemlos die jährliche Anpassung ermöglicht.

Die Minderung des Vergleichseinkommens um 20 vom Hundert bewirkt, daß im Ergebnis nur 90 vom Hundert des Einkommensverlustes, so wie es die AO-EmU vorsah, ausgeglichen wird.

##### Zu Absatz 2

Die Nachschadensregelung, die verhindern will, daß schädigungsunabhängige Einkommensverluste ausgeglichen werden, ist wegen des Kausalitätsprinzips in § 1 Abs. 1, wonach nur schädigungsbedingte wirtschaftliche Folgen ausgeglichen werden, erforderlich. Die vorgesehene Nachschadensregelung, die wie im Bundesversorgungsgesetz Arbeitslosigkeit und schädigungsbedingtes vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht als Nachschaden betrachtet, entspricht der Regelung im Entwurf, die insoweit generell auf das Bundesversorgungsgesetz verweist. Da im Rahmen der Stellungnahme nicht mehr allgemein auf das Bundesversorgungsgesetz verwiesen wird, ist eine besondere Nachschadensregelung erforderlich.

##### Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 3 des Entwurfs.

##### Zu Absatz 4

Die Abfindung würde sich zur Zeit auf 23 800 DM belaufen.

##### Zu Absatz 5

Die Regelung erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1 Buchstabe c der AO-EmU und in Anlehnung an § 35 Bundesversorgungsgesetz. Diese Pflegezulage wird auf das Pflegegeld im Sinne von § 69 Bundessozialhilfegesetz angerechnet.

Durch die Regelung erhalten Geschädigte einen Anspruch, der — im Gegensatz zum Bundessozialhilfegesetz — nicht als subsidiär gilt.

Mit diesem Gesetz werden alle Ansprüche, im Gegensatz zur AO-EmU, auf den Geschädigten konzentriert. Angehörige erhalten unmittelbar keine Leistungen mehr. Mögliche Härtefälle bezogen auf die Angehörigen, die bisher die Pflege geleistet haben, sollen durch § 3a Abs. 8 (neu) aufgefangen werden.

#### Zu Absatz 6

Während einer stationären Krankenbehandlung entstehen keine wesentlichen Kosten, die durch eine Pflegezulage aufzufangen wären.

#### Zu Absatz 7

Die Vorschrift über die Anrechnung anderer Pflegeleistungen soll eine Überversorgung vermeiden, soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt.

#### Zu Absatz 8

Diese Vorschrift betrifft im Falle von Pflegezulagen für Angehörige auch diese mit der Folge, daß sie alte Zahlungen einbehalten können, diese Zahlungen aber auf die Pflegezulage im Sinne von § 3a Abs. 5 (neu) anzurechnen sind.

### 9. Zu § 3a (neu)

Nach § 3a (neu) ist ein § 3b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

#### „§ 3b

##### Einmalige Zahlungen

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten Geschädigte, die wegen der Gesundheitsschädigung nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können oder deren Wohlbefinden erheblich oder für längere Zeit beeinträchtigt wird und deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 vom Hundert beträgt. Die einmalige Zahlung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um	20 bis 40 vom Hundert	5 000 Deutsche Mark,
von mehr als	40 bis 70 vom Hundert	7 500 Deutsche Mark,
von mehr als	70 bis 100 vom Hundert	10 000 Deutsche Mark.

(2) Für Geschädigte, die einen Anspruch auf eine Pflegezulage haben, beträgt die einmalige Zahlung 15 000 Deutsche Mark.

(3) Bereits nach der Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D

Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 21. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, geleistete Abschlagszahlungen sind anzurechnen, vor dem 1. Juli 1990 gezahlte Beträge im Verhältnis 2:1.“

#### Begründung

Die Regelung entspricht § 6 Abs. 1 Buchstabe d der AO-EmU. Die einmalige Zahlung soll bewirken, daß Fälle unter 50 vom Hundert Minderung der Erwerbsfähigkeit sozialverträglich abgeschlossen werden können.

#### Zu Absatz 2

Die Pflegezulage richtet sich nach § 3a Abs. 5 (neu).

#### Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht § 3a Abs. 8 (neu) bei laufenden Zahlungen.

Mit dem Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde die Einführung der Deutschen Mark als offizielles Zahlungsmittel in der DDR ab dem 1. Juli 1990 festgelegt. Gemäß Anlage I Artikel 6 Abs. 2 wurden Guthaben natürlicher Personen, soweit sie bestimmte Beträge überstiegen, im Verhältnis von 2 Mark der DDR zu 1 Deutsche Mark umgestellt.

### 10. Zu § 3b (neu)

Nach § 3b (neu) ist ein § 3c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

#### „§ 3c

##### Härteregeung

Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ein Ausgleich gewährt werden. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn eine bisherige Dauerleistung durch die Anwendung dieses Gesetzes wegfällt.“

#### Begründung

Für Härtefälle soll die Behörde im Rahmen einer Ermessensvorschrift die Möglichkeit bekommen, diese Fälle einer sozialverträglichen Lösung zuführen zu können.

**11. Zu § 4**

In § 4 sind Überschrift und Absatz 1 wie folgt zu fassen:

## „§ 4

Antragstellung, Änderung, Beendigung  
und Zahlung

(1) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung nach diesem Gesetz können innerhalb von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

## Begründung

Die Überschrift ist zu ändern, da in § 4 mehr als die Antragstellung geregelt werden soll.

Da die Gesundheitsschäden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mittlerweile mehr als drei Jahre zurückliegen, ist eine kürzere Antragsfrist für Neuanträge gerechtfertigt, zumal der Gedanke dieses Gesetzes darauf beruht, die AO-EmU abzuschließen.

**12. Zu § 4 Abs. 2**

In § 4 sind nach Absatz 2 folgende neue Absätze anzufügen:

„(3) Für Änderung, Beendigung und Zahlung von Leistungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 60, 62 Abs. 1 und § 66 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) Nach der Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 21. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, bis zum 31. Dezember 1990 abschließend geregelte Ansprüche können nicht wieder aufgenommen werden.“

## Begründung

## Zu Absatz 3

Die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ist erforderlich, um die Modalitäten der Zahlung zu regeln. Inhaltlich entspricht diese Regelung im wesentlichen dem Gesetzentwurf, der generell auf das Bundesversorgungsgesetz verweist. Da aber nicht allgemein auf das Bundesversorgungsgesetz verwiesen werden sollte, ist eine ausdrückliche Regelung notwendig.

## Zu Absatz 4

Ein Grundgedanke dieses Gesetzes ist, daß es die AO-EmU zum Abschluß bringen soll. Daher sollten alte Verfahren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1991) abschließend

geregelt worden sind, nicht wieder aufleben können. Diese Regelung entspricht Artikel 19 des Einigungsvertrages.

**13. Zu § 5 Abs. 2**

In § 5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Zur Gewährung der Unterstützung ist das Land verpflichtet, in dem der Geschädigte zum Zeitpunkt der medizinischen Betreuungsmaßnahme seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

## Begründung

In der Regel leben die Geschädigten in dem Bundesland, in dem die Gesundheitsschädigung erfolgt ist. Eine Ausnahme bildet Berlin mit den überregionalen Krankenhäusern. Um Berlin nicht mit besonderen Kosten zu belasten, sollte das Bundesland, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Unterstützung verpflichtet sein.

**14. Zu § 6**

§ 6 ist zu streichen.

## Begründung

Die beabsichtigte Kostentragungsregelung (40 vom Hundert Bund, 60 vom Hundert Länder) entspricht der Kostenaufteilung der Geldleistungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG). Die Leistungsempfänger des OEG (Opfer vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriffe) und der AO-EmU sind nicht vergleichbar. Eher vergleichbar sind die Empfänger von Unterstützungen der AO-EmU mit den Leistungsempfängern des Bundes-Seuchengesetzes (z. B. Impfgeschädigte), dessen Kosten voll von den Ländern getragen werden. Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten kann daher nicht in Frage kommen.

Des weiteren wird durch die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs die Finanzkraft der neuen Länder erheblich gestärkt, so daß eine finanzielle Beteiligung des Bundes für weitere Einzelbetriebe ausscheiden muß.

**15. Zu § 8**

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

## „§ 8

## Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K

Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, außer Kraft mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Buchstabe a. Diese Vorschrift gilt bis zu ihrem Zeitablauf weiter."

#### Begründung zu Absatz 2

Die Verweisung auf das Bundesversorgungsgesetz, das im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt wurde, macht ein zeitgleiches Inkrafttreten dieses Gesetzes notwendig.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe a sieht Zahlungen in Höhe von 90 vom Hundert des Nettodurchschnittsverdienstes bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, längstens für die Dauer von 78 Wochen vor. Die Weitergeltung des § 6 Abs. 1 Buchstabe a der AO-EmU ist wegen des rückwirkenden Inkrafttretens und der noch offenen Krankengeldanträge notwendig. Neue Krankengeldanträge sind davon nicht erfaßt, da Vertrauensschutz nach dem Einigungsvertrag nur für gewährte Dauerleistungen begründet werden sollte.

Es haben die Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen Kostenschätzungen auf der Grundlage der in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Regelungen abgegeben. Für das kommende Jahr 1994 würden Regelungen auf der Grundlage des Gesetzentwurfs und dieser Stellungnahme folgende Kosten verursachen:

#### Laufende Zahlungen (§ 3 a):

Berlin (51 Fälle nach einer Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 1. Juni 1992)	143 000 DM
Brandenburg (107 Fälle nach o. g. Umfrage)	117 000 DM
Thüringen (107 Fälle nach o. g. Umfrage)	800 000 DM.

Dies ergibt Kosten für diese drei Länder in Höhe von 1 060 000 DM (pro Person/Jahr 4 000 DM). Zur Begleitung aller Fälle in den neuen Bundesländern und Berlin (716 Fälle nach o. g. Umfrage) ergeben sich hochgerechnet Gesamtkosten in Höhe von 2 864 000 DM für das Jahr 1994.

#### Einmalige Zahlungen (§ 3 b):

Hinsichtlich der einmaligen Zahlungen haben die Länder Berlin und Brandenburg folgende Schätzungen abgegeben:

Berlin	50 000 DM
Brandenburg	170 000 DM.

Auf alle 716 Fälle der neuen Bundesländer und Berlin hochgerechnet, wobei nur ein Teil der Geschädigten Einmalzahlungen erhält, ergibt dies Kosten in Höhe von 996 672 DM.

Es ist zu berücksichtigen, daß ein momentan nicht abschätzbarer Teil der Geschädigten nur Einmalzahlungen und keine laufenden Zahlungen erhalten würde; diese Personengruppe ist dann bei der Gesamtrechnung (716 Fälle) hinsichtlich der laufenden Zahlungen für 1994 abzuziehen. Da aber die Daten fehlen, kann dies bei der Schätzung nicht berücksichtigt werden.

Es sind aufgrund dieser Stellungnahme keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da das Volumen der Gesamtzahlungen an die Geschädigten pro Jahr so gering ist, daß mit keinen nachfragewirksamen Auswirkungen zu rechnen ist.



